

# RS Vfgh 1996/10/2 B1016/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §86

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens infolge Nichtigerklärung des angefochtenen Bescheides durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales in Ausübung des Aufsichtsrechts; Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Infolge der Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales ist für die Beschwerdeführerin die Beschwerde weggefallen. Die Rechtslage ist daher so zu beurteilen, als ob die beschwerdeführende Partei iSd §86 VfGG klaglos gestellt worden wäre, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos anzusehen und das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des §86 VfGG einzustellen ist.

## Entscheidungstexte

- B 1016/96  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.10.1996 B 1016/96

## Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Kosten, Beschwer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1016.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10038998\_96B01016\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)